

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr. 4

Ausgabetag:

32. Jahrgang

04.04.2024

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|---|----|
| 1. | Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Stadt Hamminkeln, Gemarkung Loikum | 2 |
| 2. | Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen § 21, Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW – Gemeinde Hamminkeln, Gemarkung Loikum | 3 |
| 3. | Bekanntmachung der Genehmigung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln im Ortsteil Hamminkeln | 4 |
| 4. | Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 27.03.2024 für den Bebauungsplan Nr. 32 „Grundschule Diersfordter Straße“ im Ortsteil Hamminkeln | 7 |
| 5. | Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 „Erholungsgebiet Dingdener Heide“ im Ortsteil Dingden | 9 |
| 6. | Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln im Ortsteil Hamminkeln | 12 |

Herausgeber: Stadt Hamminkeln * Der Bürgermeister * Rathaus * Brüner Straße 9 * 46499 Hamminkeln

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet (mit Ausnahme der Volksbank Brünen) und bei den Amtsstellen der Deutschen Post AG in Hamminkeln und Dingden, einzusehen im Internet unter www.hamminkeln.de (Bürgerservice – Aktuelles)

Druck: Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln



Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Stadt Hamminkeln, Gemarkung Loikum

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Loikum, Flur 3, Flurstück 131. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die Abmarkung durch Offenlegung bekanntgegeben.

Betroffen ist ein Teilabschnitt des *Loikum-Wertherbrucher Grenzgrabens* hinter dem Grundstück Mönchsweg 6 a mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung Loikum, Flur 3, Flurstück 5.

Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt.

Gem. §21 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 05.03.2005 (VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 06.03.2024 zur Geschäftsbuchnummer 46015-5 in der Zeit vom

12.04.2024 bis 13.05.2024

in der **Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dirk Neuhaus, Rheinstr. 24, 46395 Bocholt.**

Dienststunden: Montag bis Freitag von 09:00 – 12:00 und 14:00 - 17:00 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um eine vorherige Terminabsprache unter 02871 / 349464-0 wird gebeten.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Rheinstr. 24, 46395 Bocholt zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim **Verwaltungsgericht Düsseldorf** einzureichen.

Bocholt, 22.03.2024

gez. Dipl.-Ing. Dirk Neuhaus
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen § 21, Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW Gemeinde Hamminkeln, Gemarkung Loikum

Gemäß § 21, Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW in der derzeit geltenden Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Die Grenzen des Grundstücks Gemeinde Hamminkeln, Gemarkung Loikum, Flur 3, Flurstück 58 sind von mir vermessen worden. Der Grenztermin findet am 8.4.2024 statt.

Für das angrenzende Gewässerflurstück Gemeinde Hamminkeln, Gemarkung Loikum, Flur 3, Flurstück 53 sind im Liegenschaftskataster „Die Anlieger“ nachgewiesen. Am Grenztermin haben Sie oder eine von Ihnen bevollmächtigte Person jedoch nicht teilgenommen. Hiermit wird Ihnen Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen unterrichten zu lassen und hierzu Ihre Zustimmung zu erklären.

Aufgrund des § 21 Abs. 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes NRW (VermKatG NRW) gebe ich Ihnen hiermit die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen bekannt.

Die zugehörige Grenzniederschrift kann während der unten aufgeführten Dienststunden in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Felix Gesing, Albert-Schweitzer-Straße 12, 46325 Borken

**Dienststunden: Montag - Donnerstag von 7:15 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:45 Uhr
Freitag von 7:15 - 13:00 Uhr**

eingesehen werden. Die Offenlage erfolgt ab dem 11.4.2024 für den Zeitraum eines Monats.

1. Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle (*poststelle@vg-muenster.nrw.de*) des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Borken, den 21.3.2024

gez. Dipl.-Ing. Felix Gesing, ÖbVI

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

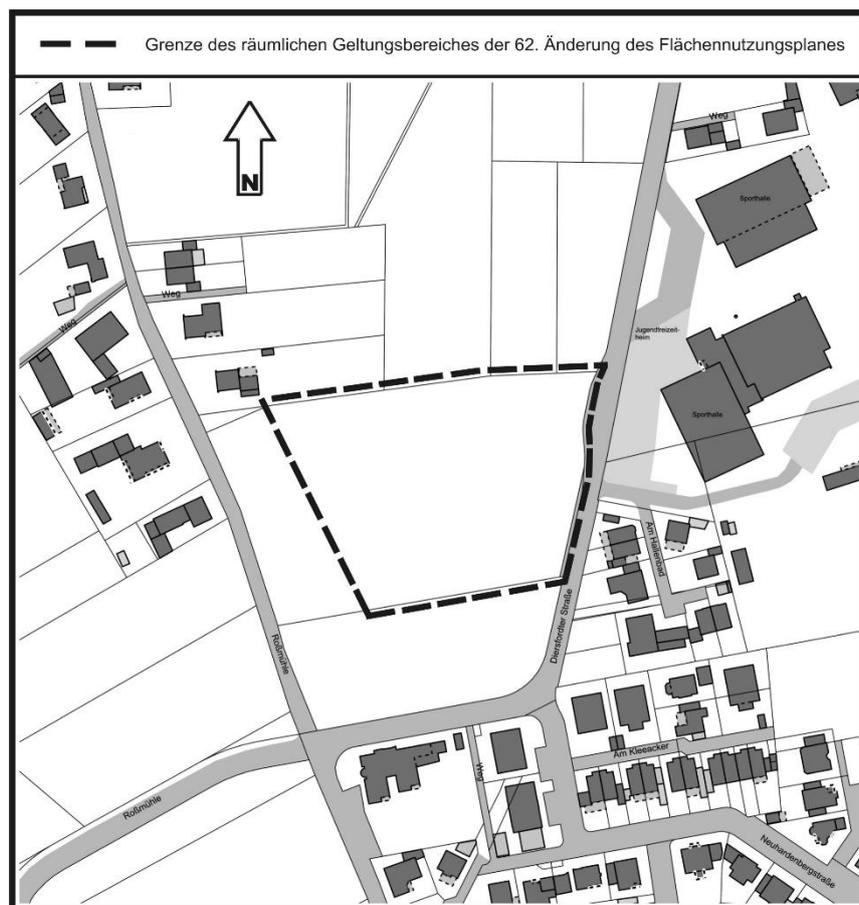
Bekanntmachung der Genehmigung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln im Ortsteil Hamminkeln

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf mit dem Aktenzeichen 35.02.01.01-27Ham-062-1945, die vom Rat der Stadt Hamminkeln am 13.07.2023 beschlossene 62. Änderung des Flächennutzungsplanes, gilt mit Ablauf des 04.12.2023 gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 BauGB als erteilt.

Zielsetzung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines neuen Grundschulstandortes mit Turnhalle im Ortsteil Hamminkeln. Der bisherige Standort an der Mehrhooger Straße wird aufgegeben und an die Diersfordter Straße verlagert.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist nachfolgend abgebildet:



Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Die 62. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hamminkeln einschließlich der Begründung, des Umweltberichtes sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird ab sofort bei der Stadtverwaltung Hamminkeln, Brüner Straße 9, Fachdienste 61-1, Zimmer 203 bis 205 (Stadtplanung), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus werden die Unterlagen gemäß § 6a BauGB im Internet auf der Webseite der Stadt Hamminkeln unter www.hamminkeln.de/de/inhalt/rechtskraeftiger-flaechennutzungsplan/ als PDF-Dokument zur Verfügung gestellt.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamminkeln geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hinweis gemäß § 245 c BauGB:

Auf den § 245 c BauGB Überleitungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt wird hingewiesen.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Hamminkeln unter www.hamminkeln.de/de/inhalt/amtsblatt/ veröffentlicht.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachungsanordnung:

Die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln im Ortsteil Hamminkeln, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf, der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes gilt mit Ablauf des 04.12.2023 gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 BauGB als erteilt und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hamminkeln, den 27.03.2024

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

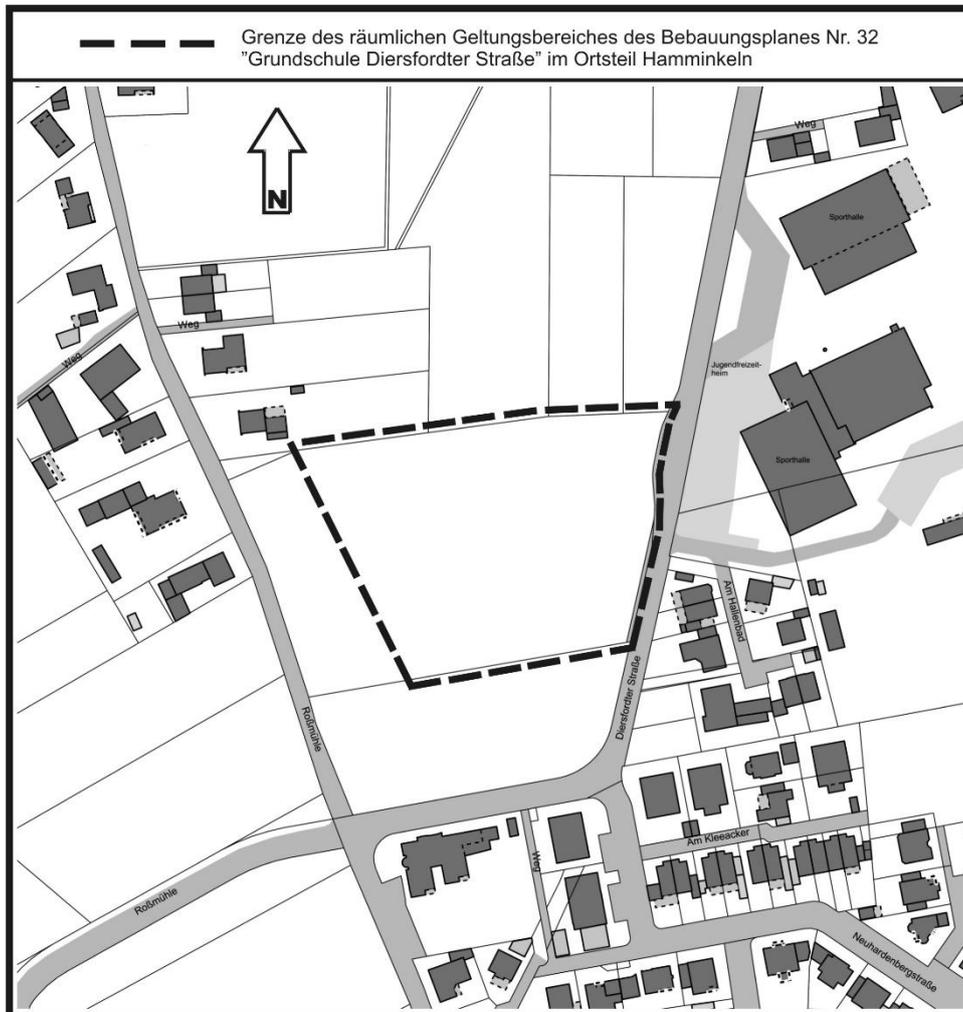
Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 27.03.2024 für den Bebauungsplan Nr. 32 „Grundschule Diersfordter Straße“ im Ortsteil Hamminkeln

Der Rat der Stadt Hamminkeln beschloss am 13.07.2023 den Bebauungsplan Nr. 32 „Grundschule Diersfordter Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, als Satzung.

Zielsetzung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines neuen Grundschulstandortes mit Turnhalle im Ortsteil Hamminkeln. Der bisherige Standort an der Mehrhooger Straße wird aufgegeben und an die Diersfordter Straße verlagert.

Der Änderungsbereich ist nachfolgend abgebildet:



Der Bebauungsplan Nr. 32 „Grundschule Diersfordter Straße“ einschließlich der Begründung, des Umweltberichtes sowie der zusammenfassenden Erklärung wird ab sofort bei der Stadtverwaltung Hamminkeln, Brüner Straße 9, Fachdienste 61-1, Zimmer 203 bis 205 (Stadtplanung),

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus werden die Unterlagen gemäß § 10a BauGB im Internet auf der Webseite der Stadt Hamminkeln unter www.hamminkeln.de/de/inhalt/rechtskraeftige-bebauungsplaene/ als PDF-Dokument zur Verfügung gestellt.

Hinweise gemäß § 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamminkeln geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der zurzeit gültigen Fassung:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher nicht gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Hamminkeln unter www.hamminkeln.de/de/inhalt/amtsblatt/ veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bebauungsplan Nr. 32 „Grundschule Diersfordter Straße“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 32 „Grundschule Diersfordter Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Hamminkeln, den 27.03.2024

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

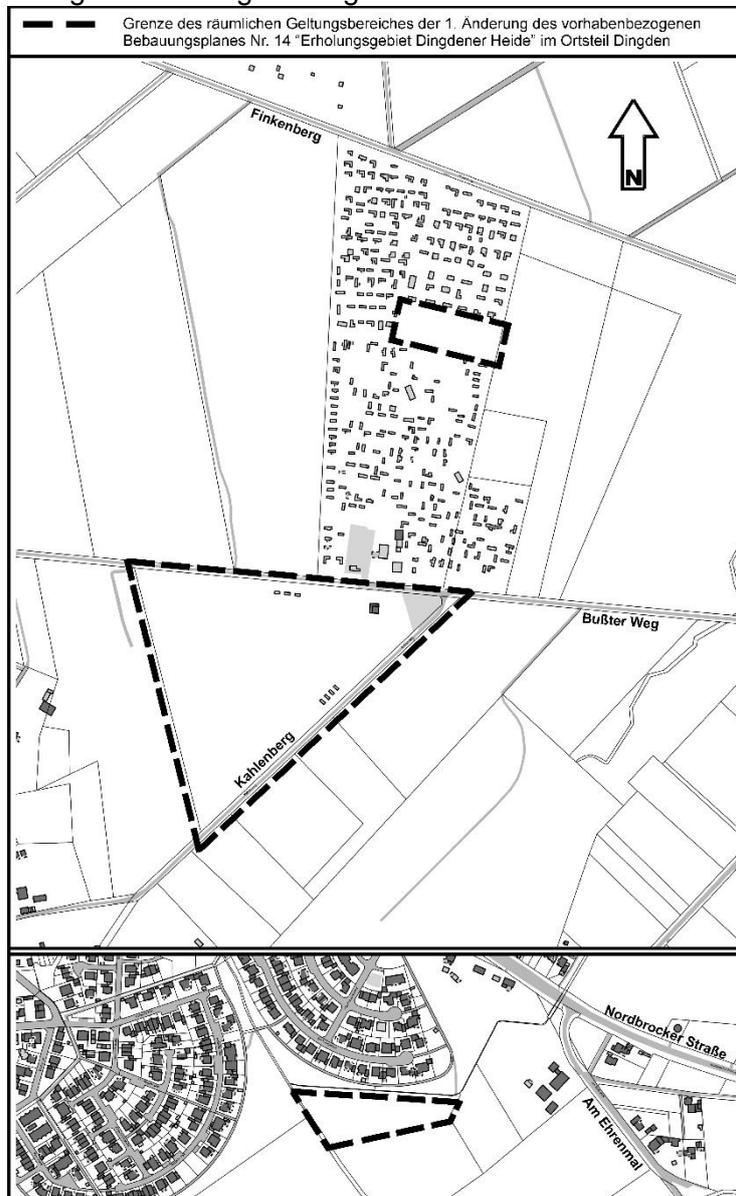
Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 „Erholungsgebiet Dingdener Heide“ im Ortsteil Dingden

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Stadtentwicklung des Rates der Stadt Hamminkeln hat mit Beschluss vom 21.03.2024 den Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.14 „Erholungsgebiet Dingdener Heide“ gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Zielsetzung dieser Bebauungsplanänderung ist die Verlagerung einer externen Ausgleichsfläche aus dem Bereich des Erholungsgebietes in den Bereich des Heidebaches südlich des Baugebietes „Dingden-Süd“.

Der Geltungsbereich liegt im nachfolgend abgebildeten Planbereich:



Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.14 „Erholungsgebiet Dingdener Heide“ mit Entwurfsbegründung sowie mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

18.04.2024 bis zum 22.05.2024

in der Stadtverwaltung Hamminkeln, Flur der 2. Etage, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln, montags bis freitags während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Folgende Unterlagen liegen zur Information aus:

- Übersichtsplan
- Geltungsbereich
- Vorhabenbezogener Bebauungsplanentwurf
- Entwurfsbegründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
- Umweltbericht
- Artenschutzgutachten von August 2023
- Umweltbezogene Stellungnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Nachfolgend genannte umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht, Büro Oekoplan, Hamminkeln, Februar 2024

Artenschutzgutachten, Büro Oekoplan, Hamminkeln, August 2023

Umweltbezogene Stellungnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die umweltbezogenen Stellungnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschäftigen sich mit nachfolgend aufgeführten Themen:

- Anregung zur Beteiligung der Denkmalbehörde und Untere Landschaftsbehörde
- Anregung zum Hochwasserrisikogebiet
- Anregung zur bodenkundlichen Baubegleitung
- Hinweis zur Anzahl der anzupflanzenden Bäume
- Anregung zum Gebäudeabriss und Gehölzrodungen
- Hinweise zu Versorgungsleitungen

Darüber hinaus können diese Unterlagen in der Auslegungszeit im Internet auf der Webseite der Stadt Hamminkeln unter <https://www.hamminkeln.de/de/inhalt/aufstellungsverfahren-oeffentliche-auslegung/> eingesehen werden. Sie werden auf dieser Webseite als PDF - Dokument zur Verfügung gestellt.

Die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind gem. § 4a Abs.4 BauGB auch über das zentrale Portal des Landes (www.bauleitplanung.nrw.de) zu erreichen.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Stellungnahmen zum vorgenannten Bebauungsplanentwurf können bis zum 22.05.2024 bei der Stadtverwaltung Hamminkeln, Fachdienste 61-1 (Stadtplanung), abgegeben oder zur Niederschrift erklärt werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per E-Mail (bauleitplanung@hamminkeln.de) eingereicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diese Bebauungsplanänderung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamminkeln, den 27.03.2024

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

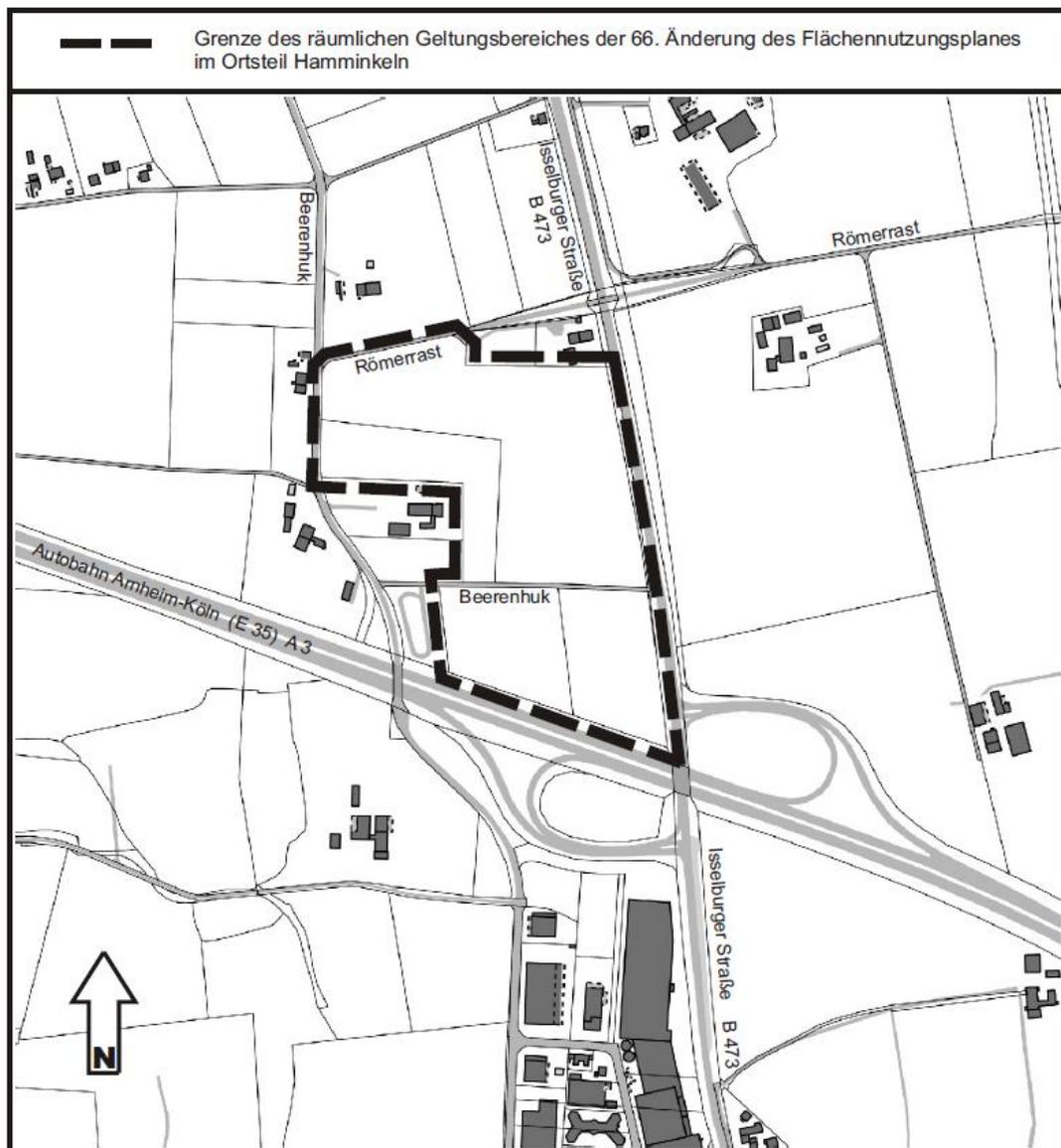
Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln im Ortsteil Hamminkeln

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Stadtentwicklung des Rates der Stadt Hamminkeln hat mit Beschluss vom 21.03.2024 den Entwurf der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Zielsetzung der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Änderung der Darstellung von Fläche für die Landwirtschaft in gewerbliche Baufläche.

Der Änderungsbereich ist nachfolgend abgebildet:



Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Entwurfsbegründung und Umweltbericht sowie mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

18.04.2024 – 22.05.2024

in der Stadtverwaltung Hamminkeln, Flur der 2. Etage, Brüner Straße 9,46499 Hamminkeln, montags bis freitags, während der allgemeinen Dienststunden, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Folgende Unterlagen liegen zur Information aus:

- Übersichtsplan
- Geltungsbereich
- Planentwurf
- Entwurfsbegründung zum Flächennutzungsplan
- Umweltbericht
- Artenschutzgutachten
- Verkehrsuntersuchung
- Schalltechnische Untersuchung
- Bodengutachten
- Umweltbezogene Stellungnahme der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Nachfolgend genannte umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht, Wolters Partner, März 2024, mit Angaben zu folgenden Schutzgütern:

- Mensch
- Biotoptypen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser
- Luft- und Klima
- Landschaft
- Kultur- und Sachgüter

Artenschutzgutachten, öKon GmbH, Dezember 2023

Verkehrsuntersuchung, Brilon Bondzio Weiser, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Oktober 2023

Schalltechnische Untersuchung, Normec uppenkamp GmbH, November 2023

Umweltbezogene Stellungnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die umweltbezogenen Stellungnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschäftigen sich mit nachfolgend aufgeführten Themen:

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

- Hinweis auf Bergwerksfelder
- Hinweis auf Darstellungen des Landschaftsplanes
- Anregung zur Eingrünung und der Schutz von Landschaftsbestandteilen
- Niederschlagswasser
- Hinweis zu Telekommunikationsleitungen
- Hinweis zu Versorgungsleitungen
- Hinweis auf Geräuschemissionen
- Anregung zu vermehrtem Verkehr

Darüber hinaus können diese Unterlagen in der Auslegungszeit im Internet auf der Webseite der Stadt Hamminkeln unter

<https://www.hamminkeln.de/de/inhalt/aufstellungsverfahren-oeffentliche-auslegung/>

eingesehen werden. Sie werden auf dieser Webseite als PDF - Dokument zur Verfügung gestellt.

Die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind gem. § 4a Abs.4 BauGB auch über das zentrale Portal des Landes (www.bauleitplanung.nrw.de) zu erreichen.

Stellungnahmen zum vorgenannten Flächennutzungsplanänderungsentwurf können bis zum 22.05.2024 bei der Stadtverwaltung Hamminkeln, Fachdienste 61-1 (Stadtplanung), abgegeben oder zur Niederschrift erklärt werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per E-Mail (bauleitplanung@hamminkeln.de) eingereicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diese Flächennutzungsplanänderung gemäß

§ 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamminkeln, 27.03.2024

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski